

Gedanken zu den Fachtiteln der GTFCh – eine Stellungnahme des Vorstands

Thomas Briellmann¹, Frank Mußhoff²

¹Institut für Rechtsmedizin Basel, Forensische Chemie und Toxikologie, Pestalozzistraße 22, CH 4056 Basel, Schweiz

²Institut für Rechtsmedizin Rheinische-Friedrichs-Wilhelms-Universität, Stiftsplatz 12, 53111 Bonn

Liebe Mitglieder der GTFCh,

die Fachtitel der GTFCh - vor allem im neu geschaffenen Arbeitsbereich „Forensisch-chemische Untersuchung von Körperflüssigkeiten und anderen biologischen Materialien von lebenden Personen“ - erfreuen sich in letzter Zeit wachsender Beliebtheit. Ein Grund dafür sind die Akkreditierungen, die von den im Auftrag von Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden sowie Institutionen zur Überprüfung der Fahreignung arbeitenden Laboratorien eine Laborleitung mit einer entsprechenden Qualifikation im zu akkreditierenden Fachbereich verlangen. Aufgrund einiger Anfragen und Irritationen im Verfahrensablauf in letzter Zeit ist es dem Vorstand ein Anliegen, einige Punkte klarzustellen.

Generelle Bemerkungen

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass es sich beim Erwerb eines Fachtitels in unserer Gesellschaft um eine wissenschaftliche Auszeichnung handelt, die nur erteilt werden kann, wenn einerseits die in den Weiterbildungsordnungen geforderten formalen Punkte und andererseits die in den Weiterbildungsmodulen aufgeführten fachlichen Kriterien (u. a. 5-jährige Tätigkeit) erfüllt sind sowie die Prüfung bestanden wird. Als wissenschaftliche Gesellschaft würdigen wir bei der Verleihung der Fachtitel weiter die wissenschaftlichen Leistungen bzw. Aktivitäten in der Ausbildung und Lehre, wie insbesondere die Qualität der geforderten umfangreichen Gutachten der Antragsteller und Antragstellerinnen. Die drei Anerkennungskommissionen sind angehalten, die eingehenden Bewerbungen dementsprechend zu prüfen. Da es sich um eine besondere wissenschaftliche Auszeichnung handelt, ist es nicht möglich, dass ein Mitglied der GTFCh nach einigen Jahren reiner Routinetätigkeit automatisch einen von ihm beantragten Fachtitel erhält.

Fachtitel und Akkreditierung

Die EN ISO/IEC 17025 (2005) schreibt vor, dass eine Laborleitung eine dem akkreditierten Fachbereich des Labors entsprechende Qualifikation ausweisen muss. In Deutschland ist zudem neben der allgemeinen ISO-Norm ein zusätzlicher Gegenstandskatalog für forensisch-toxikologisch arbeitende Laboratorien zu erfüllen, der sich eng an den Richtlinien der GTFCh orientiert. Die Qualifikation der Leitung wird mit einem entsprechenden Fachtitel der GTFCh als gegeben angesehen. Ein Fachtitel der GTFCh ist aber keinesfalls Voraussetzung für eine Akkreditierung, auch mit einer vergleichbaren Qualifikation ist dieser Anforderung genüge getan. Die neuen Richtlinien der GTFCh, die für den *forensisch-toxikologischen* Bereich und damit auch für alle Untersuchungen von Körperflüssigkeiten im Auftrag der Strafverfolgungs- und Verwaltungsbehörden Geltung haben bzw. in den Weiterbildungsordnungen (WBOs) unserer Gesellschaft enthalten sind, spezifizieren diese Anforderungen noch näher. Die Richtlinien für *forensisch-chemische* Untersuchungen von Substanzproben sind zurzeit in Überarbeitung. Sie werden ebenso auf die bei einer Laborleitung geforderten Qualifikationen eingehen. Im *klinisch-toxikologischen* Bereich gelten die Anforderungen der Bundesärztekammer (RILIBÄK).

Wer in einem forensisch-toxikologisch tätigen Labor also einen Fachtitel der GTFCh erworben hat, muss keine weiteren Ausweise mehr vorlegen. Bei allen akkreditierungswilligen Laborleitungen *ohne* Fachtitel ist das Sektorkomitee, das ab diesem Jahr neu zusammengestellt werden muss, zuständig. Es hat zu entscheiden, ob die Laborleitungen der zu akkreditierenden Prüflaboratorien die entsprechenden

fachlichen Qualifikationen aufweisen. Aus Sicht der GTFCh ist zu wünschen, dass dabei dieselben Kriterien angelegt werden, wie sie in unseren Richtlinien und WBOs aufgeführt sind. Eine Diskussion im Arbeitskreis Qualitätssicherung hat dies ebenfalls ergeben. Die GTFCh ist gerne bereit, das neue Sektorkomitee auf Anfrage in diesem Punkt zu beraten.

Wenn Laborleitungen vielleicht vornehmlich aus Gründen von Akkreditierungsaufgaben den Antrag zur Erteilung eines Fachtitels der GTFCh stellen, kann einem solchen Antrag - wie bei allen Anträgen - selbstverständlich nur entsprochen werden, wenn die dafür nötigen Voraussetzungen erfüllt sind (siehe die entsprechenden WBOs). Dieses ist derzeit nicht immer der Fall, so dass in den Anerkennungskommissionen sogar schon von ‚Alibi‘-Anträgen gesprochen wird.

Anwendung der Fachtitel

In jüngster Zeit sind auch Fragen geäußert worden, ob ein forensischer Toxikologe/eine forensische Toxikologin Gutachten aus forensisch-chemischen oder klinisch-toxikologischen Arbeitsgebieten und vice versa mit Hinweis auf den eigenen Fachtitel unterschreiben darf. Aus Sicht des Vorstands steht dem grundsätzlich nichts entgegen, da jeder Fachtitelträger/ jede Fachtitelträgerin auch in den fachlich „verwandten“ Arbeitsgebieten Kenntnisse aufweisen muss und mit der Angabe des Fachtitels seine eigene Fachausrichtung betont. Es sollte den Auftraggebern allerdings nicht suggeriert werden, dass die Titel austauschbar sind und man sollte sich seiner Kernkompetenz bewusst sein. So kann ggf. auch ein zweiter Fachtitel erworben werden. Der Vorstand empfiehlt zudem allen Trägerinnen und Trägern des Fachtitels „Forensischer Chemiker/Forensische Chemikerin GTFCh“ bei der Angabe des Fachtitels in ihrer gutachterlichen Tätigkeit auch den entsprechenden Arbeitsbereich, für den der Fachtitel erworben worden ist, anzugeben. Damit können Missverständnisse vermieden und die Transparenz erhöht werden. Die Arbeitsbereiche sind auch auf der Homepage der GTFCh in der Liste der Fachtitelträger aufgeführt.

Gegenseitige Anerkennung der Fachtitel

Der Vorstand hat im letzten Jahr entschieden, dass bei einem Antrag auf den Erwerb des Fachtitels „Forensischer Toxikologe GTFCh“ in Einzelfällen bei fachverwandter Tätigkeit bis zu 2.5 Jahre angerechnet werden können, wenn bereits zuvor der Fachtitel „Klinischer Toxikologe GTFCh“ erworben wurde. Zu entscheiden hat die Anerkennungskommission. Die 2.5 Jahre gelten auch im umgekehrten Fall. Wenn ein Träger oder eine Trägerin des Fachtitels „Forensischer Chemiker GTFCh/Forensische Chemikerin GTFCh“ einen anderen Fachtitel erwerben möchte, so muss je nach Arbeitsbereich, für welchen der Titel verliehen worden ist, von Fall zu Fall durch die Anerkennungskommission entschieden werden. So müssen also nicht zwingend nochmals die gesamten geforderten Jahre ausgewiesen werden, bis ein weiterer Fachtitel verliehen werden kann.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme dienen zu können und allfällige Unklarheiten zu beseitigen. Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den in der GTFCh für die Aus-, Weiter- und Fortbildung zuständigen Vizepräsidenten Dr. Thomas Briellmann (thomas.briellmann@bs.ch).

Für den Vorstand der GTFCh

Prof. Dr. F. Mußhoff

Dr. Th. Briellmann